



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 21 -

Arnsberg

nachrichtlich:
Bezirksregierung
Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 21 -

- ausschließlich per E-Mail -

15. Oktober 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.09.01-1-

RAfr Franke
Telefon 0211 871-2583
Fax 0211 871-2340
marlen.franke@im.nrw.de

Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) für Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten
Anrechnung von Voraufenthaltszeiten nach dem Aufenthaltsgesetz

Ihre E-Mail vom 24.09.2008

Mit o. g. E-Mail wird die Frage aufgeworfen, ob neue Unionsbürger das Daueraufenthaltsrecht erst dann erwerben, wenn der Betroffene die erforderlichen fünf Jahre als Unionsbürger auf der Grundlage des Freizügigkeitsrechts in Deutschland verbracht hat oder ob andere rechtmäßige Aufenthaltszeiten vor dem Beitritt angerechnet werden können.

§ 4a Abs. 1 FreizügG/EU gewährt Unionsbürgern, ihren Familienangehörigen und Lebenspartnern ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach mindestens fünfjährigem ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet unabhängig vom weiteren Vorliegen der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 (sog. Daueraufenthaltsrecht).

Da der Gesetzestext allgemein auf einen rechtmäßigen Aufenthalt abstellt, sind Aufenthaltszeiten, die nach allgemeinem Ausländerrecht rechtmäßig waren, ebenfalls anzurechnen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Aufenthalt zuletzt nach Freizügigkeitsrecht rechtmäßig war, d. h. sich nach dem FreizügG/EU richtete, da das Gesetz ausdrücklich nur vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen befreit.

§ 4a FreizügG/EU ist jedoch - im Lichte von Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG betrachtet - einschränkend dahingehend auszulegen, dass bei drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Staatsangehörigen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



gen eines Beitrittsstaates eine Anrechnung des Voraufenthalts nicht möglich ist. Dieser ist erst mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zum Familienangehörigen eines Unionsbürgers geworden.

Seite 2 von 2

Diese Rechtsauffassung wird vom Bundesministerium des Innern geteilt und findet sich auch unter Ziffer 4a.1 der Ihnen als Entwurf vorliegenden Verwaltungsvorschriften zum FreizügG/EU wieder.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Auftrag

Löchner
(Löchner)